

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/28 86/03/0131

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.10.1987

Index

KFG

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

19/01 Staatsvertrag von Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AmtsspracheV Slowenisch 1977

B-VG Art8

StV 1955 Art7

VolksgruppenG 1976 §13 Abs2

VolksgruppenG 1976 §2 Abs1

VStG §5 Abs2

Rechtssatz

Die auf Grund des § 2 Abs 1 VolksgruppenG 1976 ergänzende Verordnung der BundesregierungBGBI 307/1977 legt fest, bei welchen Behörden und Dienststellen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen zugelassen ist. Dienststellen und Behörden mit dem örtlichen Wirkungsbereich der Stadt Klagenfurt, insbesondere die Bundespolizeidirektion Klagenfurt, werden darin nicht genannt. Es kann daher bei Anhaltung durch Polizeibeamte in Klagenfurt keine Amtshandlung in slowenischer Sprache verlangt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030131.X02

Im RIS seit

27.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$